



Ausschussdrucksache 21(6)24d
vom 10. November 2025, 09:03 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen
den unlauteren Wettbewerb
BT-Drucksache 21/1855, 21/2464

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den
unlauteren Wettbewerb**

*Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel
Direktor der Forschungsstelle für Verbraucherrecht (FfV)
Universität Bayreuth¹*

Inhaltsverzeichnis

I.	Zum Verfahren	2
II.	Strukturentscheidungen des Gesetzentwurfes	3
1.	Aufteilung auf UWG und BGB	3
2.	Übernahme von Art. 16e VerbraucherrechteRL 2011/83/EU ins UWG	4
3.	Überschließende Umsetzungen	5
III.	Umgang mit Begriffsdefinitionen	5
1.	Umweltbezogene Definitionen	5
2.	Insbesondere der Verweis auf DIN EN ISO 14024 Typ I	6
3.	Verweise auf WarenkaufRL 2019/771 und DigitalvertragsRL 2019/770	8
4.	Änderung der lauterkeitsrechtlichen Verbraucherdefinition durch § 2 III Nr. 5 UWG	10
IV.	Lauterkeitsrechtliche Rechtsfolgenseite	11
V.	Die Informationspflichten im Einzelnen	13
1.	Erweiterung des Kreises der wesentlichen Merkmale	14
2.	Umweltaussagen	16
a)	Versachlichung von Umweltaussagen	16
b)	Die neuen Vorgaben des Anhangs zu § 3 III UWG	17
aa)	Nachhaltigkeitssiegel	17
bb)	Umweltaussagen	17
cc)	Das mißlungene Kommunikationsverbot bei geplanter Obsoleszenz	20
dd)	Nutzbarkeitszeiträume und Reparierbarkeit	21

¹ Verf. ist Inhaber des Lehrstuhls für Verbraucherrecht an der Universität Bayreuth.

3. Irrelevante Aussagen	21
4. Anforderungen an Vergleichsangebote zu ökologischen und sozialen Merkmalen	22
5. Informationen zu Aktualisierungen und Betriebsstoffe	23
a) Softwareaktualisierungen	23
b) Betriebsstoffe, Ersatzteile und Zubehör	25
VI. Das lauterkeitsrechtliche Verbot von Dark Patterns	27
1. Die Regelung in Nr. 33 Anhang UWG	27
2. Die unionsrechtliche Unzulässigkeit einer Beschränkung auf den Fernabsatz für Finanzdienstleistungen	28
VII. Zusammenfassung in Thesen	30

I. Zum Verfahren

Zwischen dem Gesetzgebungsverfahren zum 3. UWG-ÄndG² und dem parallelen Gesetzgebungsverfahren zum VerbrauchervertragsÄndG³ bestehen enge Zusammenhänge, die sich auch in den am gleichen Tag stattfindenden Anhörungen äußern. Beide Gesetzesentwürfe dienen erklärtermaßen in jeweils verschiedenen Punkten sowohl der Umsetzung der Änderungen der UGP-RL 2005/29/EG⁴ durch die sog. Empowerment Consumers-RL 2024/825⁵ in das deutsche Recht als auch der Umsetzung der Änderungen der VerbraucherrechteRL 2011/83/EU⁶ durch sowohl die

-
- 2 Regierungsentwurf BT-Drs. 21/1855, Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Drs. 21/2464.
 - 3 Regierungsentwurf BT-Drs. 21/1856, Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Drs. 21/2463.
 - 4 Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L149 vom 11.6.2005, 22.
 - 5 Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, ABl. Nr. 4 2024/825 vom 28. 2. 2024.
 - 6 Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L304 vom 22.11.2011, 64.

FernabsatzFinanzdienstleistungsRL 2023/2673⁷ und – erneut – die Empowerment Consumers-RL 2024/825.

Diese Überkreuzverflechtung der Verfahren führt dazu, daß meine Stellungnahmen in ähnlicher Weise miteinander verflochten sind und materiell als Einheit zu betrachten sind. Die Stellungnahme zum Entwurf des VerbrauchervertragsÄndG wird dementsprechend im Verweiswege in Bezug genommen.⁸

II. Strukturentscheidungen des Gesetzentwurfes

1. Aufteilung auf UWG und BGB

Die Bundesregierung hat sich dafür entschieden, die Änderungen durch die Empowerment Consumers-RL 2024/825 nicht allein durch zwei getrennte Bundesgesetze umzusetzen, sondern auch auf UWG und BGB zu verteilen. Letzteres jedenfalls ist vernünftig und folgt der bisherigen Umsetzungspraxis. Die durch die Aufteilung in zwei verschiedene Gesetzgebungsverfahren möglicherweise auftretenden unterschiedlichen Entwicklungen der Entwürfe bereiten angesichts der gemeinsamen Federführung im Rechtsausschuß und der Verantwortung im selben Ministerium wenig Bedenken. Wichtig ist allerdings, daß das Bewußtsein der funktionalen Einheit der Gesetzgebungsverfahren auch in der späteren Auslegung der Bestimmungen nicht völlig verlorengeht, zumal der Regierungsentwurf zum 3. UWG-ÄndG nicht an jeder Stelle die ausdrücklichen Querverbindungen aus der Richtlinie zwischen den Regelungskomplexen Lauterkeitsrecht und Verbrauchervertragsrecht nachzeichnet.⁹ Problematischer noch ist die Umkehrung des Regelungsortes für mehrere Definitionen der WarenkaufRL 2019/771, die nicht im BGB, sondern im UWG umgesetzt werden sollen und das UWG nebenbei zum Umsetzungsort von Teilen des – an sich in § 434 BGB geregelten – kaufrechtlichen Mängelbegriffs werden lassen (s.u. sub III.3).

Das bereitere Phänomen „ gegenseitiger Befruchtung“ beider Regelungskomplexe durch die Lauterkeitsrelevanz der Änderungen im BGB und EGBGB einerseits sowie der Relevanz der Informationen nach dem UWG für individuelle Vertrags und vertragsnahe Rechtsverhältnisse andererseits¹⁰ wäre ohnehin nicht völlig zu vermeiden gewesen, weil dieses Problem weitestgehend bereits aus der umzusetzenden

7 Richtlinie (EU) 2023/2673 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG, ABl. Nr. L 2023/2673 vom 28.11.2023.

8 Zitiert als „Schmidt-Kessel, Stellungnahme VerbrauchertragsÄndG“.

9 Dazu insbesondere für die Begriffsdefinitionen ohne die in der UGP-Richtlinie 2005/29/EG enthaltenen Verweise auf die WarenkaufRL 2019/771 unten sub III.3.

10 Dazu unten sub IV und V.

Richtlinie folgt. Hier steht – vor allem im Hinblick auf § 9 II UWG/Art. 11a UGP-RL 2005/29/EU einerseits und § 312d I 2 BGB andererseits sowie ferner durch die verschiedenen Tatbestände der Gewährleistung für öffentliche Äußerungen, die auch Informationspflichten einschließen – zwar erheblicher Ordnungsbedarf. Dieser ist jedoch nicht im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren mit seinem hohen durch die Verschiebung des Wahltermins zur Bundestagswahl bedingten Zeitdruck zu befriedigen.¹¹ Allerdings hätte man beiden Entwürfen insoweit mehr Problembewußtsein gewünscht.

2. Übernahme von Art. 16e VerbraucherrechteRL 2011/83/EU ins UWG

Bemerkenswert ist sodann, daß die Bundesregierung vorgeschlagen hat, das besondere Verbot von *Dark Patterns* bei Finanzdienstleistungsverträgen im Fernabsatz nach Art 16e VerbraucherrechteRL 2011/83/EU nicht im BGB, sondern im UWG in Nr. 33 des Anhangs umzusetzen. Diese Strukturentscheidung, nämlich die Einordnung der Vorschrift in die lauterkeitsrechtlichen Rechtsfolgen nach §§ 8 ff. UWG ist bemerkenswert und hinsichtlich der Einzelheiten noch gesondert zu würdigen (s.u. sub VI).

Schon hier ist freilich anzumerken, daß diese systematische Zuordnung die Vorschrift aus dem möglichen Rechtsfolgenkontext des Vertrags- und Vertragsschlußrechts herausnimmt, sodaß eine gegebenenfalls hinsichtlich der Rechtsfolgenseite erforderliche richtlinienkonforme Auslegung systematisch auf eine Ausweitung der Rechtsfolgen nach § 9 II UWG angewiesen wäre. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn man dem entsprechenden *Dark Patterns* Verbot entgegen seiner systematischen Stellung richtlinienkonform auch einen bürgerlich-rechtlichen Regelungsgehalt zusprechen könnte. Sollte der Europäische Gerichtshof im Wege der Auslegung eine Rechtsfolgenseite verlangen, die auch vertragsschlußrechtliche Konsequenzen einbezieht, täte sich die Rechtsprechung gedanklich – auch im Hinblick auf Kammer- und Senatszuständigkeiten bei den Instanzgerichten wie auch am Bundesgerichtshof – durchaus schwer, aus der Einordnung im Anhang zum UWG unmittelbare vertragsschlußrechtliche Konsequenzen im Umsetzungsrecht abzuleiten. Es droht also eine aus systematischen Gründen bestehende Richtlinienwidrigkeit der Umsetzung.¹²

¹¹ Daher auch die perspektivischen Hinweise in Schmidt-Kessel, Stellungnahme VerbrauchervertragsÄndG, sub III.1.

¹² Nur ganz am Rande ist hier auf das dadurch absehbar ausgelöste didaktische Desaster hinzuweisen, weil das UWG, das hier auch in Standardfällen des elektronischen Vertragsschlusses anzuwenden wäre, gerade kein Pflichtstoff in den Universitäten ist. Das sollte – gerade im Verbraucherrecht – nicht geschehen.

3. Überschießende Umsetzungen

Überschießende Umsetzungen sind – mit Ausnahme der standardmäßigen Erstreckung durch den weiten § 13 BGB auf unselbstständig Beschäftigte – kaum erkennbar: Eine solche erfolgt nach dem Regierungsentwurf insbesondere in § 5 II Nr. 1 UWG, der auch den unternehmerischen Geschäftsverkehr erfaßt. Damit gelten insbesondere die dort hinzugefügten umwelt- und nachhaltigkeitsbezogenen Informationen auch für ausschließlich an Unternehmer gerichtete Kommunikation (zu Einzelheiten unten sub V.1). Für § 5 IIIa UWG ist die Lage hingegen unklar, weil nur für das Informationsangebot des Unternehmers nicht aber für den Produktvergleich ausdrücklich auf adressierte Verbraucher Bezug genommen wird (zu Einzelheiten unten sub V.4).

III. Umgang mit Begriffsdefinitionen

Nicht in jeder Hinsicht gelungen ist die Übernahme der Begriffsbestimmungen aus dem partiell neu gefaßten Art. 2 I UGP-RL 2005/29/EG in das UWG. Hauptgrund dafür ist die ausgesprochen schwache Umsetzung der WarenkaufRL 2019/771 in technischer Hinsicht, die mehrere Begriffsbestimmungen, auf die hier Bezug genommen wird, nicht im Wege von Legaldefinitionen, sondern – soweit überhaupt – beiläufig umgesetzt hat, so daß sich die Geltung über den jeweiligen Abschnitt hinaus nicht von selbst versteht.

Das führt nun in der vorliegenden Umsetzung zu einer Mixtur aus der selbstverständlichen, Annahme Legaldefinitionen in Klammern aus dem BGB seien auch für das UWG maßgebend (was stimmt) und der offenbar ähnlich für selbstverständlich gehaltenen Annahme, daß auch die nicht als Legaldefinitionen im technischen Sinne ausgestalteten Definitionen vor allem der Kaufrechtsumsetzung anwendbar blieben (woran Zweifel anzumelden sind). Dazu fallen unverständlichlicherweise Querverweise weg, die das Problem leicht behoben hätten. So fragt man sich unwillkürlich, ob die Abweichung vom Richtlinientext jeweils Umkehrschlüsse begünstigen soll, was teilweise sicher richtlinienwidrig wäre. Es wäre dringend anzuraten ein kohärenteres Umsetzungsregime hinsichtlich der Begrifflichkeiten zu entwickeln und entsprechend auch umzusetzen.

1. Umweltbezogene Definitionen

Nichts zu erinnern gibt es zunächst gegen die Umsetzungen der in Art. 2 I lit. o r UGP-RL 2005/29/EG definierten Begriffe Umweltaussage, allgemeine Umweltaussage, Nachhaltigkeitssiegel und Zertifizierungssystem in § 2 II Nr. 5, 1, 4 und 6 UWG. Dasselbe gilt für die Umsetzung der Definition des Betriebsstoffs nach Art. 2

i lit. v UGP-RL 2005/29/EG durch § 2 II Nr. 3 UWG. Im Gegenteil ist positiv hervorzuheben, daß der Regierungsentwurf hier teilweise durch Aufgliederung in einzelne Tatbestandsmerkmale deren Struktur auch drucktechnisch deutlich macht und dies zum Teil deutlicher als in der Richtlinie. Darin liegt keine überschießende Umsetzung, sondern lediglich eine verbesserte legistische Gestaltung.

2. Insbesondere der Verweis auf DIN EN ISO 14024 Typ I

Eine besondere Problematik, die zum Teil bereits öffentlich und medial diskutiert wird, ergibt sich aus der Begriffsbestimmung der anerkannten hervorragenden Umwelleistungen, die der Regierungsentwurf für § 2 II Nr. 2 UWG vorschlägt. Die Bestimmung setzt den neuen Art. 2 I lit. s UGP-RL 2005/29/EG getreulich um und enthält auch die zu begrüßende Aufgliederung in einzelne Tatbestandselemente, hier Varianten für den Begriff.

Umstritten und auch nicht unheikel ist freilich die direkte Inbezugnahme auf die DIN EN ISO 14024 Typ I, genauer auf deren Ausgabe vom Juni 2018, mit der der Gesetzgeber ebenfalls die ausdrückliche Vorgabe der Richtlinienbestimmung für sich genommen korrekt umsetzt. Dabei erscheint die Konkretisierung auf die „Ausgabe Juni 2018“ nicht zwingend und könnte als statische Verweisung leicht gesetzgeberische Nacharbeiten erforderlich werden lassen.

Kritisiert wird dieser direkte Verweis auf die DIN EN ISO Norm 14024 Typ I jedoch wegen der regelmäßig mangelnden Zugänglichkeit solcher Normen für die Öffentlichkeit. Die Kritik mündet in rechtsstaatlichen Bedenken und stellt die Verfassungskonformität des Verweises auf eine nicht hinreichend zugängliche technische Norm in Frage. Hintergrund ist der Umstand, daß solche technischen Normen regelmäßig tatsächlich nicht öffentlich zugänglich sind, sondern gegen ein je nach den Umständen relativ hohes Entgelt bei DIN-Media (bis 2024 Beuth-Verlag) bezogen werden müssen. Diese Kostenpflichtigkeit, die nach Auffassung der Kritiker allenfalls durch den Gang in die Deutsche Nationalbibliothek oder andere öffentliche Bibliotheken vermieden werden kann, sei – so die Kritiker – rechtstaatswidrig und daher u.a. wegen Verstoßes gegen Art. 82 GG verfassungswidrig.

Dieser Kritik ist zuzugeben, daß die in vielfältiger Weise in das Unionsrecht einbezogenen Produkte der Normung tatsächlich häufig nur gegen Kosten und Entgelt zugänglich sind. Dabei wird die Lage möglicherweise noch einmal dadurch verschärft, daß es sich bei der konkreten DIN EN ISO 14024 – anders als in den typischen Fällen des europäischen Produktrechts im engeren und weiteren Sinne – nicht um eine durch die Kommission mandatierte Norm handelt, sondern der europäische Gesetzgeber und jetzt perspektivisch in dessen Folge auch der deutsche Gesetzgeber eine durch die Normungsorganisationen frei geschaffene Norm in das Unionsrecht und das nationale Recht einbezieht.

Verfassungsrechtlich entscheidend gegen die Verfassungswidrigkeit des Verweises auf diese Norm spricht jedoch der damit einhergehende Wandel in der Rechtsnatur von DIN EN ISO 14024 mit ihren Folgen, wie er und sie inzwischen durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anerkannt sind. Durch eine solche Einbeziehung werden die betreffenden Normen nämlich Bestandteil des Unionsrechts und können daher etwa auch Gegenstand des Vorlageverfahrens nach Art. 267 AEUV sein.¹³ Daraus hat der Europäische Gerichtshof kürzlich die weitere Konsequenz gezogen, daß im Rahmen der Verfahren der Zugänglichkeit von Dokumenten der Organe solche Normen an entsprechende Antragsteller (unentgeltlich) herauszugeben sind.¹⁴ Es besteht also unionsrechtlich ein gegen die europäischen Organe und insbesondere die Kommission gerichteter Zugangsanspruch auf entsprechende Kopien. Richtigerweise besteht dieser Zugangsanspruch auch hinsichtlich solcher in die EU-Gesetzgebung einbezogenen Normen, die nicht auf einer Mandatarierung durch die europäische Kommission beruhen. Rechtlich besteht daher das von der Kritik aufgezeigte Problem der Unzugänglichkeit solcher technischen Normen mit dem Moment der Einbeziehung in das Unionsrecht nicht (mehr), so daß auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die hier gewählte Lösung bestehen.

Das ändert freilich nichts daran, daß die genannte EuGH-Rechtsprechung zwei zentrale rechtspolitische Probleme aufwirft respective nicht löst: das erste dieser Probleme ist die Konzentration der Zugänglichkeit auf die EU-Organe und insbesondere die Europäische Kommission, welche den Erwartungen an gute Gesetzgebung nicht gerecht wird: Hier ist es – bei weiterer Untätigkeit des Unionsgesetzgebers in dieser Hinsicht – Sache der Mitgliedstaaten und *in concreto* des Bundes, für die öffentliche Zugänglichkeit der betreffenden Normen zu sorgen. Wir bedürfen national – rechtspolitisch nicht verfassungsrechtlich – eines sinnvollen Zugangssystems zu solchen DIN EN ISO Normen die als Teil des EU- oder nationalen Rechts öffentlich zugänglich sein müssen.

Damit stellt sich freilich im Hintergrund ein zweites, ebenfalls rechtspolitisch zu lösendes Problem: die Kostenpflichtigkeit des Zugangs von technischer Normung diente bislang in aller erster Linie der Finanzierung der Erstellung solcher Normen, die für den Wirtschaftsstandort von zentraler Bedeutung sind. Die durch die angeprochenen EuGH-Entscheidungen erfolgte Änderung der Zugänglichkeit gerade besonders wichtiger DIN EN ISO Normen stellt dieses Finanzierungsmodell jedoch in Frage. Das war schon lange abzusehen und immer ein großer Schwachpunkt des sogenannten neuen Ansatzes des europäischen Produktrechts, der sich – nunmehr – auch auf die hier vorliegende Norm erstreckt. Rechtspolitisch bedarf es daher einer

¹³ EuGH (3. Kammer), Urt. v. 27.10.2016 – C-613/14 (James Elliott Construction/Irish Asphalt).

¹⁴ So insbesondere EuGH (Große Kammer) Urt. v. 5.3.2024 – C-588/21 P (Public.Resource.Org Inc. ua/Europäische Kommission).

Kompensation der Normungsorganisationen für die Aneignung entsprechender Normung durch die europäische und nationale Gesetzgebung. Rechtfertigung für diese Kompensation könnte und sollte die funktional enteignend wirkende wirtschaftliche Konsequenz des Vorgehens des EU-Gesetzgebers sein: der vom Europäischen Gerichtshof letztlich angenommene Wechsel vom urheberrechtlich geschützten Text zur Verfügbarkeit wegen Zugehörigkeit zur *Public Domain* zerstört die Verwertungsmöglichkeiten der Normungsorganisationen weitgehend. Soweit – was hier nicht zur Beurteilung ansteht, weil der Eingriff bereits durch die europäische Rechtssetzung erfolgt ist – diese enteignungsfunktionalen Wirkungen eine verfassungs- oder unionsrechtliche Entschädigungspflicht auslösen, erscheint eine Kompensation sogar als unausweichlich.

3. Verweise auf WarenkaufRL 2019/771 und DigitalvertragsRL 2019/770

Die Umsetzung des Warenbegriffs in neuen Art. 2 I lit. ca) UGP-RL 2005/29/EG erfolgt nicht ausdrücklich. Vielmehr wird insoweit im Anwendungsfall des Anhang Nr. 23d UWG, also der Umsetzung von Anhang Nr. 23d, 23f-23j UGP-Richtlinie 2005/29/EG ausdrücklich auf den Warenbegriff nach § 241a I BGB zurückgegriffen. Das entspricht zwar nicht der etablierten Regelungstechnik der Legaldefinition im BGB, die ohne den Verweis auskäme, jedoch funktional dem Text der Richtlinie. Da der Regierungsentwurf die entsprechenden Querverweise auf die WarenkaufRL 2019/771 (Art. 2 lit. t, w und u UGP-RL 2005/29/EG, für letztere auch auf die DigitalvertragsRL 2019/770) nicht gleichermaßen umsetzt, bleibt in jedem Falle einer erklärungsbedürftige und damit auslegungsrelevante (Umkehrschlüsse? überschießende Bedeutungen?) Umsetzungskohärenz bei Anhang Nr. 23d UWG.

Die Definitionen der Begriffe Funktionalität und Haltbarkeit ergeben sich aus Art. 2 I lit. w, t UGP-RL 2005/29/EG. Dort sind beide Begriffe mittels Durchgangsdefinitionen nämlich durch Verweis auf die jeweiligen Definitionen in der Warenkaufrichtlinie definiert, was jedoch im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 2 II Nr. 1 und 2 entfallen ist. So entsteht der fälschliche Eindruck, daß UWG enthalte an dieser Stelle autonome Begriffsbildungen. Das ist unrichtig, vielmehr sind beide Begriffe im Sinne der entsprechenden Definitionen der Warenkaufrichtlinie in Art. 2 Nr. 9, 13 Warenkauf-RL 2019/771 auszulegen,¹⁵ was durch diese Form der Gesetzgebung leider verloren zu gehen droht. Das für den Entwurf verantwortliche Ministerium wird hier Opfer seiner eigenen früheren Versäumnisse, weil die betreffenden Definitionen der Warenkaufrichtlinie nicht ins BGB umgesetzt worden sind. Das ist für den Haltbarkeitsbegriff angesichts von dessen ständig wachsender Bedeutung mißlich, führt aber für den Begriff der Funktionalität, die eine – systematisch nicht

¹⁵ Und genau genommen auch Umsetzungsrecht zur WarenkaufRL 2019/771.

beschränkte – Definitionen nur in § 327e II 1 BGB kennt, zur Richtlinienwidrigkeit schon der alten Umsetzung.¹⁶

Der Umsetzungsentwurf zur vorliegenden Richtlinie wäre der richtige Ort, dies rückgängig zu machen, und die für das UWG vorgesehenen Definitionen – wie in der Richtlinie – durch Querverweise auf einen entsprechend zu ändernden § 434 BGB zu ersetzen. Systematisch gehören beide Begriffsdefinitionen zu § 434 II BGB, wo sie als neue Sätze 2 und 3 einzufügen wären. Im UWG wären stattdessen Querverweise einzufügen. Dabei handelt es sich nicht lediglich um eine ästhetische Korrektur: für den Haltbarkeitsbegriff wäre andernfalls die Begriffsdefinition außerhalb des BGB maßgebend, obwohl dies von der umzusetzenden Warenkauf-RL 2019/771 gerade nicht intendiert war, und für den Begriff der Funktionalität würde die Definitionen im UWG die Frage aufwerfen, ob die in § 327e II 2 BGB enthaltene Funktionalitätsdefinitionen nicht qua systematischer Nähe vorrangig maßgebend wäre. Gute Gesetzgebung ist das nicht, daher sollten die Definitionen dringend ins Kaufrecht verschoben werden, wo sie – auch nach der unionsrechtlichen Systematik – hingehören.¹⁷

Schwierigkeiten ergeben sich zudem für den Begriff der Softwareaktualisierungen, für den in § 2 III Nr. 4 UWG die Umsetzung der Definitionen aus Art. 2 I lit. u UGP-RL 2005/29/EG vorgesehen ist. Diese Schwierigkeiten gehen überwiegend auf die Unklarheit der Richtlinienregelung zurück, weil die Begriffe Software und Funktionsaktualisierung dort nicht hinreichend definiert sind. Immerhin ergibt sich – auch im Zusammenspiel mit ErwG 17 der Empowerment Consumers-RL 2024/825, daß insoweit die zunächst Aktualisierungen zum Erhalt der geschuldeten Qualität nach der WarenkaufRL 2019/771 und der DigitalvertragsRL 2019/770 gemeint sind. Je- denfalls diese sind vom Anwendungsbereich des Begriffs erfaßt.

Für den unionsrechtlich nicht näher definierten Begriff der Software wäre es denkbar, sich am Art. 1 I Software-RL 2009/24/EG zu orientieren, wenngleich die – etwa im Hinblick auf die Schutzhfähigkeit von Entwurfsmaterial zur Vorbereitung eines „Computerprogramms“ – sehr stark am Schutzgegenstand orientiert ist. Die rechtspolitisch fragwürdige Entscheidung, sonstige digitale Inhalte nicht in den Schutz mit einzubeziehen wirft die üblichen Abgrenzungsprobleme für hybride Ge- genstände auf. Aktualisierungen etwa nur des Sounds eines Computerspiels wären

16 Zu diesen Lieblosigkeiten bereits die Kritik bei *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags sowie eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen für die Anhörung des Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 5.5.2021, S. 3.

17 Auch hier zieht die Form der Gesetzgebung absehbarerweise ein didaktisches Desaster nach sich, wen wesentliche Begriffe des kaufrechtlichen Mangelbegriffs – entgegen der systematischen Zuordnung auf EU-Ebene – im UWG und damit für die mehrzahl der Anwender kaum auffindbar kodifiziert werden.

vom Begriff ebenso wenig erfaßt wie etwa die Anpassung von Bildmaterial an die Änderung von Staatsoberhäuptern soweit diese für das Spiel von Relevanz sind. Das gilt auch dann soweit diese Aktualisierungen sonstiger digitaler und insbesondere medialer Inhalte dem Erhalt der Vertragsgemäßheit dienen.

Durch den Rückgriff auf bereits älteres Unionsrecht läßt sich auch der Begriff der „Funktionsaktualisierung“ erhellen, der jenseits der qualitätserhaltenden Aktualisierungen Gegenstand der Begriffsdefinition sind. Angesichts der Diskussionen insbesondere im Rahmen der Trilogverhandlungen zur DigitalvertragsRL 2019/770¹⁸ sind diese Arten von Aktualisierungen mit den Upgrades im Sinne von ErwG 74 DigitalvertragsRL 2019/770 zu identifizieren. Allerdings gilt auch insoweit die Begrenzung auf den Begriff der Software. Die Umsetzung in § 2 III Nr. 4 UWG erscheint prinzipiell richtig, wobei unverständlich ist warum sich der Gesetzgeber nicht der zusammenfassenden Definition digitaler Produkte in § 327 I 1 BGB bedient hat. Ich empfehle die entsprechende redaktionelle Anpassung der Vorschrift.

Aus der Perspektive der Empowerment Consumers Richtlinie 2024/825 etwas überraschend ist die eingefügte Definition der „Online-Schnittstelle“, die unter Verweis auf die einschlägige Definition in Art. 3 lit. m DSA definiert wird. Dabei handelt es sich um einen Teil der Umsetzung von Art. 16e Verbraucherrechte-RL 2011/83/EU, die im Zusammenhang mit der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Einfügung an Nr. 33 Anhang UWG steht (s.o. sub II.2 und u. sub VI). Gegen die Definition als solche ist nichts einzuwenden. Sie wäre freilich auch für die erforderliche Umsetzung im BGB¹⁹ erforderlich und sollte sinnvollerweise dort auch ihren Platz finden.

4. Änderung der lauterkeitsrechtlichen Verbraucherdefinition durch § 2 III Nr. 5 UWG

Nicht überzeugend ist die – in der Begründung nicht kenntlich gemachte – Veränderung des Verbraucherbegriffs, der aus dem bisherigen § 2 II UWG in den neuen § 2 III Nr. 5 BGB wechseln soll. Gegen diese Veränderung des Regelungsorts ist nichts einzuwenden, wohl aber gegen die Änderung der Formulierung: Für das UWG bestimmt der bisherige § 2 II UWG nämlich aus gutem Grunde lediglich die entsprechende Anwendung von § 13 BGB und nicht die nunmehr mit § 2 III Nr. 5 vorgeschlagene Gleichsetzung der Verbraucherbegriffe. Grund dafür ist, daß weder hinsichtlich des Schutzzweckes des UWG noch hinsichtlich der Bildung des Begriffs

¹⁸ Dazu Schmidt-Kessel, Richtlinie Digitale Inhalte: Anmerkungen zu möglichen Regeln für Updates; unveröffentlichtes Positionspapier im Trilog zur Richtlinie Digitale Inhalte, 12/2017 (<https://www.schmidt-kessel.uni-bayreuth.de/pool/dokumente/news-termine-pdfs/Trilog---Updates-Paper-12-2017.pdf>, zuletzt 9.11.2025), S. 6 f. und 8.

¹⁹ S.o. sub II.2 und Schmidt-Kessel, Stellungnahme VerbrauchertragsÄndG, sub VI.3.

und seiner Anknüpfung an ein geschlossenes Rechtsgeschäft in § 13 BGB die dortige Definition ohne weiteres zu übernehmen ist.²⁰ Warum diese differenzierte Begrifflichkeit hier ohne Not und vor allem auch ohne geänderte Richtlinienvorgaben aufgegeben werden soll, erscheint schleierhaft. Ich empfehle dringend die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts. Soweit dies zum Duktus des neuen Abs. III nicht paßt, sollte die Vorschrift als neuer Abs. IV beibehalten werden. Hier sinnlose Auslegungszweifel zu streuen, scheint mir nicht Aufgabe des Gesetzgebers zu sein.

IV. Lauterkeitsrechtliche Rechtsfolgenseite

Die Begründung des Regierungsentwurfs beschäftigt sich überraschend wenig mit den Rechtsfolgen der verschiedenen Änderungen. Allein die Herausnahme von Nr. 33 aus dem verbraucherschützenden Haftungstatbestand nach § 9 II 1 UWG durch die vorgesehene Änderung von dessen Satz 2 befaßt sich mit der Rechtsfolgenseite. Ansonsten gelten die typischen Konsequenzen der §§ 8 ff., 12 ff. UWG auch für die neuen Bestimmungen und insoweit weitestgehend auch unterschiedslos für Fehlverhalten von Marktteilnehmern gegenüber Verbrauchern wie Unternehmen.

Diese Anwendung im unternehmerischen Geschäftsverkehr gilt zwar wegen des Zusammenhangs mit § 3 III UWG und dessen Beschränkung auf Verbraucher nicht für die Änderungen des Anhangs zu UWG, die insoweit überwiegend eine 1:1-Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben darstellen, wohl aber für die vorgesehenen Änderungen der §§ 5, 5b UWG, soweit sie nicht ausdrücklich auf Verbraucher beschränkt sind. Gesichert ist diese Einschränkung für die neuen § 5 III Nr. 3 und 4, durch deren sprachliche Fassung (dazu unten sub V.1 a) und sub V.3). In § 5 II Nr. 1 UWG fehlt eine entsprechende Einschränkung ganz, sodaß diese Informationspflicht auch bei Angeboten bestünde, die ganz auf Unternehmen beschränkt sind. Für § 5b IIIa UWG ist die Lage unklar, weil nur für das Informationsangebot des Unternehmers nicht aber für den Produktvergleich ausdrücklich auf adressierte Verbraucher Bezug genommen wird.²¹ Jedenfalls sollte die Entscheidung in beiden Fällen nicht unbewußt getroffen werden.

Für eine Ausweitung der Anforderungen auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr spricht immerhin der Schutz des Handels in der Lieferkette sowie der Umstand, daß die betreffenden Merkmale zumindest größtenteils auch Gegenstand des Mängelbegriffs nach § 434 BGB sind oder in Umsetzung der Änderungen der

²⁰ Dazu sämtliche Kommentierungen des bisherigen § 2 II UWG, etwa Ohly/Sosnitza/Sosnitza § 2 Rn. 117-122.

²¹ Vgl. BT-Drs. 21/1855, S. 31, 32. Für § 5b IIIa UWG dürfte es sich um ein Redaktionsverssehen handelt.

WarenkaufRL 2019/771 durch Art. 16 der sog. Reparaturrichtlinie 2024/1799 in Zukunft umgesetzt werden dürften. In diesen Fällen besteht gerade auch in Lieferketten, an deren Ende ein Verbraucher steht, über §§ 445a f., 478 BGB eine nur eingeschränkt abdingbare Qualitätsverantwortung zumindest mit der Folge der Übernahme eventueller Austauschkosten. Umgekehrt lässt sich durchaus einwenden, daß die vorgelegten Fassungen neben Lieferketten auch Vergleichsplattformen ohne jeden Bezug zu Verbrauchern am Ende der Lieferkette erfassen. Für § 5b IIIa UWG ließe sich der weite Anwendungsbereich möglicherweise noch über eine entsprechend einschränkend-korrigierende Auslegung berichtigen, für die immerhin das Aufscheinen des Verbraucherbezuges in der Vorschrift spricht; es wäre an ein Redaktionsversagen schon des Richtliniengebers zu denken. Für § 5 II Nr. 1 UWG stieße die Möglichkeit einer teleologischen Reduktion einer sehenden Auges auch für den unternehmerischen Geschäftsverkehr verabschiedeten Informationspflicht an enge Grenzen.

Auch im übrigen wirkt die Rechtsfolgenseite nicht hinreichend sorgfältig durchdacht oder es fehlen zumindest ausdrückliche Zeugnisse dieses Durchdenkens: insbesondere berühren viele der geschaffenen Informationsanforderungen auch die Haftung gegenüber dem individuellen Verbraucher nach § 9 II UWG für den sich in diesem Kontext wiederum die Frage nach der richtlinienkonformen Auslegung im Hinblick auf den vermutlich breiteren Art. 11a UGP-RL 205/29 EG stellen wird. Jedenfalls aber fehlen Erwägungen zu der Frage, in welchem Maße die neugeschaffenen Informationserwartungen an die Anbieterseite auch Folgen auf der vertraglichen und vorvertraglichen Ebene zeitigen: in Betracht kommen neben § 9 II UWG auch eine Haftung aus *culpa in contrahendo* sowie die Integration des Informationsverhaltens in die objektiven Anforderungen vor allem nach § 434 III BGB, weil gegebene Informationen mit dem Zweck der Erfüllung der Informationspflichten nach dem UWG vertragsrechtlich zugleich öffentliche Äußerungen iSv § 434 III 1 Nr. 2 lit. b BGB und § 327e III 2 BGB bilden. Auch über Informationen nach den UWG-Informationspflichten werden daher berechtigte Käufererwartungen und insbesondere Verbrauchererwartungen mit gesteuert. Wegen der allgemeinen Anwendbarkeit der kaufrechtlichen Haftung für öffentliche Äußerungen im Rahmen der Mangelgewährleistung nach § 434 III 1 Nr. 2 lit. b BGB betrifft dies auch Äußerungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Diese Rechtsfolge greift kaufrechtlich ohnehin, soweit sich der anbietende Unternehmer undifferenziert äußert und mit den gegebenen Informationen auch unternehmerische Kunden erreicht. Sie gilt aber in besonderem Maße auch, soweit der anbietenden Unternehmer künftig nach § 5 II Nr. 1 UWG auch gegenüber Unternehmern zur Information verpflichtet wäre. Soweit sich in der Auslegung etwa von § 5 II Nr. 1 UWG etwa die Auffassung durchsetzt, nach der Vorschrift seien auch Hinweise auf eine fehlende Recyclingfähigkeit gegeben (dazu unten sub V.2.a)bb)), kommt sogar die Begründung einer Haftung für fehlende

Recyclingfähigkeit bei Verschweigen genau dieses Umstands in Betracht. Insoweit hängen die vertragsrechtlichen Folgen in großem Maße von der Frage der Gebotenheit von Informationen über das Nichtbestehen bestimmter Eigenschaften ab und können anschließend Gewährleistungsfolgen und auch darüber wiederum lauterkeitsrechtliche Konsequenzen auslösen. Zu all dem findet sich in der Entwurfsbegründung kaum etwas.

Allein für zwei neue Bestimmungen in Nr. 23 d Anhang UWG verweist die Begründung an zwei Stellen auf Kaufrecht und nimmt dabei auf ErwG 19, 20 Empowerment Consumers-RL 2024/825 Bezug.²² Der dort und dann mittelbar auch in der Begründung des Regierungsentwurfs erweckte Eindruck, die lauterkeitsrechtlich gebotene Information sei ohne Folgen für den Vertragsinhalt ist jedenfalls in den Konstellationen der Haftung für öffentliche Äußerungen²³ in dieser Verkürzung unrichtig. Die Begründung des Entwurfs lässt hier einen vollständigen Durchgang durch die vertragsrechtliche Rechtsfolgenseite der lauterkeitsrechtlichen Pflichten vermissen.

V. Die Informationspflichten im Einzelnen

Der Empowerment Consumers-RL 2024/825 folgend schlägt der Regierungsentwurf modifizierte respective neue Informationspflichten letztlich in fünf Bereichen vor: das erste betrifft die Erweiterung des Kreises der wesentlichen Merkmale, deren Angabe es zur Vermeidung von Irreführungen Bedarf. Der zweite Fragenkreis handelt von umweltbezogenen Aussagen, während der dritte Fragenkreis vor allem für den Verbraucher irrelevante und dadurch möglicherweise irreführende Aussagen in den Blick nimmt. Besondere Anforderungen finden sich ferner für Vergleichsangebote zu ökologischen und sozialen Merkmalen. Schließlich finden sich Pflichten zu Informationen über Aktualisierungen und Betriebsstoffe.

Wie bereits ausgeführt (s. o. sub IV) ist die Auseinandersetzung des Regierungsentwurfs mit der Rechtsfolgenseite dieser Informationspflichten eher düftig. Nachfolgend werden daher den einzelnen Informationspflichten – nicht näher begründet – kurze Bemerkungen über die mögliche Rechtsfolgenseite beigelegt, wobei zwischen fehlenden, inkorrekten und korrekt gegebenen Informationen unterschieden wird. Im einzelnen geht es dabei sowohl um vor- und außervertragliche Anspruchsgrundlagen (cic, § 9 II UWG, wobei die zu Art. 11a UGP-RL 2005/29/EU

²² S. BT-Drs. 21/1855, S. 37 f.

²³ Zu weiteren Konstellationen siehe *Schmidt-Kessel*, Stellungnahme VerbrauchervertragsÄndG, sub III.1.

und § 9 II UWG streitigen Fälle zum Schutz des Erfüllungsinteresses durch Schadenssatz, Vertragsaufhebung oder Minderung²⁴ hier ausgeklammert werden), als auch um die Einbeziehung des Informationsverhaltens in den Vertrag und deren Folgen durch vertragliche Vereinbarung respective AGB, die Einbeziehung nach § 312d I 2 BGB sowie im Wege öffentlicher Äußerungen auf Basis der Mängelbegriffe nach §§ 327e III 2, 434 III 1 Nr. 2 lit. b BGB. Die Einbeziehung nach § 312d I 2 BGB kommt für die vorliegenden UWG-Pflichten hingegen von vornherein nicht in Betracht, weil insoweit nur die spezifischen Informationspflichten des Fernabsatzvertragsrechts Relevanz entfalten. Allenfalls mittelbar können sich die irreführungsrelevanten UWG-Pflichten bei der Konkretisierung der Informationspflichten in der künftigen Regelung des Art. 246a EGBGB niederschlagen – dieser Punkt bleibt nachfolgend außer Betracht.

1. Erweiterung des Kreises der wesentlichen Merkmale

Die Empowerment Consumers-RL hat Art. 6 I lit. b UGP-RL 2007/29/EG neu gefaßt und dabei zusätzliche Merkmale in die Vorschrift aufgenommen, deren Beschreibung es zur Vermeidung von Lauterkeitsrechtlicher Irreführung künftig bedarf: einerseits wird ganz allgemein die Mitteilung ökologischer und sozialer Merkmale gefordert und andererseits verlangt das Lauterkeitsrecht künftig das Eingehen auf Zirkularitätsaspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit.

§ 5 II Nr. 1 UWG in der Fassung des Regierungsentwurfs sieht eine wortlautgetreue Umsetzung vor, was zunächst einmal zu begrüßen ist. Dadurch werden spätere Anpassungsnotwendigkeiten durch abweichende Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof von vornherein vermieden, was die Rechtssicherheit signifikant erhöht. Durch den Anwendungsbereich von § 5 II UWG ist die Umsetzung freilich – wie gesehen, oben sub II.3 – überschließend und erfaßt auch den unternehmerischen Geschäftsverkehr. Dafür ließe sich – auch nach Zurückschneiden der Lieferkettenrechtlichen Vorgaben des Unionsrechts wie des nationalen Rechts hinsichtlich der ökologischen und sozialen Merkmale vor allem die Notwendigkeit einer Abbildung der entsprechenden Anforderungen auch in den Verträgen der Lieferketten anführen. Andererseits ist die Norm nicht auf solche Verträge beschränkt, die letztlich Lieferketten hin zu Verbrauchern darstellen, sondern erfaßt auch solche Produkte und Ketten, die im Ergebnis im unternehmerischen Geschäftsverkehr verbleiben. Die Sachentscheidung ist eine politische. Eine Beschränkung der zusätzlichen Merkmale von § 5 II Nr. 1 UWG ist unionsrechtlich zulässig, soweit keine Mischsituationen B2B und B2C vorliegen; für die verbleibenden Fälle erhöht eine Einschränkung allerdings vor allem die Regelungskomplexität.

²⁴ Schmidt-Kessel, Paradigmenwechsel im UWG – Individualschutz für Verbraucher, VuR 2021, 121 ff.

Dasselbe gilt für die genannten Zirkularitätsaspekte, wobei hier das Merkmal der Haltbarkeit bereits Gegenstand der kaufrechtlichen Erwartungen ist, sodaß ohne die Aufnahme in das UWG eine erklärbare Differenzierung zwischen Kauf- und Lauterkeitsrecht entstünde, die sich letztlich nicht rechtfertigen läßt. Für die Reparierbarkeit steht eine entsprechende Übernahme in Umsetzung der Reparaturrichtlinie möglicherweise bevor; insoweit sollte es jedenfalls ebenfalls zu einem Gleichlauf kommen: soweit die Reparierbarkeit allgemeines Qualitätsmerkmal in § 434 BGB werden wird, sollte sie auch in den lauterkeitsrechtlichen Irreführungs- schutz einbezogen werden. Entsprechendes gilt für die Recyclingfähigkeit, ohne daß insoweit eine ausdrückliche kaufrechtliche Änderung bevorsteht, soweit künftig zu erwarten ist, daß die Recyclingfähigkeit für die berechtigten Verbrauchererwartungen des Kaufrechts künftig verstärkt von Bedeutung sein wird. Mit einer solchen Prognose sollte die Recyclingfähigkeit ganz generell Gegenstand des Lauterkeitsirreführungsschutzes auch für den unternehmerischen Geschäftsverkehr sein, verneint man sie, liegt es nicht fern, diese Erweiterung aus der Umsetzung heraus zu lassen respective auf Äußerungen gegenüber Verbrauchern zu beschränken.

Insgesamt ist die Frage der Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser neuen Informationen allerdings von eingeschränkter Bedeutung, weil sie nur solche Leistungen betrifft, die ausschließlich an den unternehmerischen Geschäftsverkehr gerichtet sind und für die zusätzlich gesichert sein muß, daß die betreffenden Produkte nicht typischerweise schlußendlich bei Verbrauchern als Endkunden landen. Für Verträge in der Lieferkette mit Verbrauchern als (potentiellen) Endkunden ergibt sich eine § 5 II Nr. 1 UWG entsprechende Verpflichtung über die – insoweit nicht vollständig abdingbaren – §§ 434, 445 f., 478 und §§ 327t f. BGB und deren Relevanz für § 3a UWG. Außerhalb der beiden Rückgriffsregime (etwa bei Lieferketten für Mietgegenstände) würde man lediglich Hersteller zugunsten des Handels schützen, und dies in Fällen, in denen das Qualitätsproblem aus der Herstellung resultiert. Rechtspolitisch sinnvoll wäre die Einschränkung daher allenfalls für solche Geschäfte über Gegenstände ohne jegliche Verbraucherrelevanz und in nachfolgenden Marktstufen; die dafür erforderliche Regelungskomplexität würde dem Ziel eines Bürokratieabbaus für die betroffenen Unternehmen jedoch widersprechen.

Zur Rechtsfolgenseite von § 5 II Nr. 1 UWG ist zunächst darauf hinzuweisen, daß korrekte Informationen der verlangten Art unter den besonderen Voraussetzungen einer vertraglichen Vereinbarung oder in den Anwendungsfällen der Haftung für öffentliche Äußerungen Gegenstand des Vertrages werden und insofern über die geschuldete Qualität und gegebenenfalls weitergehende Pflichten (mit)entscheiden. Inkorrekte Informationen führen vorvertraglich gegebenenfalls zu Schadensersatzansprüchen nach § 9 II UWG sowie aus c.i.c. und darüber gegebenenfalls zur Vertrags- aufhebung als Schutz vor dem dementsprechend unerwünschten Vertrag. Soweit

entsprechende inkorrekte Informationen über vertragliche Vereinbarungen oder öffentliche Äußerungen Gegenstand des Vertrags werden, ergibt sich ohne zusätzliche Erfolge des Unternehmers später eine Pflichtverletzung oder Mangelhaftigkeit der Leistung mit den entsprechenden vertraglichen (ggf. Gewährleistungs-)Rechtsbehalten.

Eine Haftung auf das negative Interesse mit gegebenenfalls Vertragsaufhebung zum Schutz vor dem unerwünschten Vertrag (c.i.c. und § 9 II UWG) ergibt sich auch bei völligem Ausbleiben der erforderlichen Informationen oder Teilen davon. Vertragsgegenstand wird die fehlende Information hingegen allenfalls insoweit, als auf ein Abweichen von üblichen Beschaffenheitsmerkmalen hinzuweisen ist. Zusätzlich kommt eine Einschränkung der Dispositivitäten nach § 476 I 2, 327h BGB insoweit in Betracht, als ein Haftungsausschluß nach diesen Vorschriften möglicherweise durch das Schweigen auf der Informationsebene konterkariert wird.

2. *Umweltaussagen*

Der Regierungsentwurf setzt eine ganze Reihe von umweltbezogenen Informationspflichten um und folgt dabei praktisch vollständig dem Wortlaut der Vorgaben der Richtlinie.

a) Versachlichung von Umweltaussagen

Das gilt zunächst für den vorgeschlagenen § 5 III Nr. 4 UWG, der der Umsetzung von Art. 6 II lit. d UGP-RL 2005/29/EG dient und auf eine Versachlichung von Aussagen über künftige Umweltleistungen hinwirkt. Die Norm regelt also keine Pflicht zur Erteilung von Informationen, sondern regelt die Art und Weise von informierenden Aussagen über eine künftige Umweltleistung. Für den Begriff der Umweltaussage siehe die Definitionen in § 2 II Nr. 5 UWG (dazu oben sub III.1).

Die Versachlichung erfolgt dabei formal durch das Erfordernis klarer, objektiver, öffentlich einsehbarer und überprüfbar Verpflichtungen, die in einem detaillierteren und realistischen Umsetzungsplan festgelegt sind einerseits und andererseits durch die darin aufzunehmenden Anforderungen nämlich meßbarer und zeitgebundener Ziele sowie weiterer Elemente zu deren Unterstützung und Erreichung einschließlich der Zuweisung von Ressourcen und ferner ein Verfahren der regelmäßigen Überprüfung durch unabhängige Sachverständige, deren Ergebnisse öffentlich zugänglich sind; die Öffentlichkeit der Zugänglichkeit ergibt sich dabei zwar nicht ausdrücklich aus dem Text, wohl aber aus der systematischen Stellung im UWG, das die Kommunikation gegenüber den betreffenden Verkehrskreisen und damit letztlich die Verbraucherschaft und die Öffentlichkeit insgesamt betreffen.

Verstöße gegen diese Informationspflicht begründen inkorrekte Informationen, die vor allem vorvertragliche Schadensersatzansprüche nach § 9 II UWG und aus c.i.c. begründen können. Aufgrund der prozeduralen Ausgestaltung käme im übrigen

allenfalls noch die Beseitigung des Vertrages wegen Willensmängeln in Betracht, während sich ein schutzbaren Erfüllungsinteresse jedenfalls bei gegenständlichen und digital gefassten Leistungen nicht ergibt. Anderes mag sich mittelfristig ableiten lassen, soweit die prozeduralen Anforderungen von § 5 III Nr. 4 UWG Gegenstand einer Dienstleistungsqualität werden.

b) Die neuen Vorgaben des Anhangs zu § 3 III UWG

Besonders umfangreich sind die umweltbezogenen oder allgemeiner nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen des Anhangs zum UWG an Informationen.

aa) Nachhaltigkeitssiegel

Das gilt zunächst für die Unlauterkeit bestimmter Nachhaltigkeitssiegel nach Nr. 2a Anhang UWG, wobei auf die Definition des Nachhaltigkeitssiegels in § 2 II Nr. 4 UWG Bezug genommen wird. Bei diesen geht es um freiwillige und nicht unionsrechtlich vorgeschriebene Siegel mit Organisation durch die öffentliche Hand oder durch private oder ähnliche Marken und Gütezeichen, mit denen Aussagen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Leistungsgegenstandes hervorgehoben werden. Solche Nachhaltigkeitssiegel sind nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der – auf Nr. 2a des Anhangs zu UGP-RL 2005/29/EG zurückgehenden – Anforderungen der Umsetzungsbestimmung zulässig. Zentrale Anforderung ist dabei das Bestehen eines Zertifizierungssystems oder staatlichen Prüfsystems (letzteres mit staatlicher Festsetzung des Nachhaltigkeitssiegels). Damit wird die Verwendung freier Nachhaltigkeitssiegel auf solche Fälle beschränkt, die ein sachgerechtes Erteilungsverfahren voraussetzen und denen entsprechend materielle Gründe zugrunde liegen, die in diesem Verfahren geprüft werden.

Verstöße gegen diese Pflicht führen zu inkorrekt Informationen und ziehen vor allen Dingen eine vorvertragliche Haftung nach § 9 II UWG sowie aus c.i.c. nach sich, die auch die Vertragsaufhebung als Schutz vor dem unerwünschten Vertrag einschließen können. Soweit solche Siegel auch als hinreichend konkrete öffentliche Äußerungen iSv §§ 327e, 434 BGB zu bewerten sind, werden die damit verbundenen Informationswerte auch Gegenstand der vertraglich geschuldeten Qualität. Ob die Verwendung eines unzulässigen Siegels am Leistungsgegenstand bereits allein ein Qualitätsdefizit auslöst, das – mangels Beseitigungsfähigkeit der betreffenden Aussage – möglicherweise keinem Vorrang der Nacherfüllung unterliegt, bedarf künftiger Klärung.

bb) Umweltaussagen

Ebenfalls auf die Korrektheit der gegebenen Informationen ist das Verbot des Treffens allgemeiner Umweltaussagen (vgl. zum Begriff § 2 II Nr. 1 UWG), wenn der Unternehmer keine ihr zugrundeliegende anerkannte hervorragende Umweltlei-

stung nachweisen kann. Mit der anerkannten hervorragenden Umweltleistung verweist der Anhang auf § 2 II Nr. 2 UWG und damit auf das oben (sub III.2) diskutierte Problem der Einbeziehung der technischen Normen. Verstößt der Unternehmer gegen diese Anforderung, ist die Aussage unlauter im Sinne des UWG. In Betracht kommen jedoch auch allgemein zivilrechtliche Rechtsfolgen. Insbesondere werden die mit der allgemeinen Umweltaussage getroffenen angesprochenen Merkmale gegebenenfalls durch Vertrag aber jedenfalls aufgrund öffentlicher Äußerungen Gegenstand des Vertrages und verpflichten den Unternehmer entsprechend. Das gilt sowohl für den Fall einer korrekten als auch für den Fall einer inkorrekt allgemeinen Umweltaussage.

Schwierigkeiten kann hierbei nun die Beweislastregel nach Nr. 2a Anhang UWG bereiten, weil das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage nur dann unlauter ist, wenn der Unternehmer die anerkannte hervorragende Umweltleistung nicht nachweisen kann. Daraus ergibt sich die – von der Begründung des Regierungsentwurfs leider nicht behandelte – Frage, ob die Kontraktualisierung entsprechender Aussagen auch diese Beweislastregel einschließt, was möglicherweise zur Folge hätte, daß der anbietende Unternehmer die Abwesenheit eines einschlägigen Mangels nachweisen müßte. Es stellt sich also die Frage, ob das Lauterkeitsrecht durch den Umweg über die Schnittstellennormen zum Vertrag hier die gängige Beweislast und Darlegungslastverteilung des Vertragsrechts zur Konformität punktuell modifiziert. Jedenfalls für die Haftung nach § 9 II UWG und den dort erforderlichen Nachweis der Unzulässigkeit der geschäftlichen Handlung ist dies richtigerweise anzunehmen. Die Nichtübernahme dieser Beweislastverteilung über die Schnittstellen vertraglicher Vereinbarung oder öffentlicher Äußerungen begründete dann nicht allein einen Wertungswiderspruch, sondern würde auch das Problem der Konkurrenz beider Regime und der Ausgestaltung der Haftung nach § 9 II UWG/Art. 11a UGP-RL 2005/29/EG erheblich verschärfen.

Nr. 4b Anhang UWG adressiert Umweltaussagen iSv § 2 II Nr. 5 UWG, die in ihrer Reichweite über den gerechtfertigten Bereich hinausgehen, und setzt insofern Nr. 4b Anhang UGP-RL 2005/29/EG wortgleich um. Aufgrund dieser Norm korrekt differenzierende Aussagen beschränken richtigerweise – soweit das etwa nach §§ 327h, 476 I 2 BGB zulässig ist – die mit der Aussage verbundenen berechtigten Qualitätserwartungen des Verbrauchers auf den entsprechenden Aspekt oder die entsprechende Aktivität des Unternehmers. Umgekehrt führen vertragliche Vereinbarungen oder die Kontraktualisierung als öffentliche Äußerung dazu, daß Nr. 4b Anhang UWG die geschuldete Qualität mitbestimmt. Fehlt es also an entsprechenden Aussagen und gelingt es hinsichtlich der Leistungserbringung nicht, den entsprechenden Konformitätsstandard einzuhalten, begründet die Lauterkeitsnorm mittelbar

eine Mangelhaftigkeit der betreffenden Leistungen mit allen Rechtsfolgen der entsprechenden Rechtsbehelfsregime. Hingegen findet sich hier keine Nr. 4a Anhang UWG vergleichbare Regelung zur Darlegungs- und Beweislastverteilung.

Lauterkeitsrechtlich generell verboten sind sodann nach Nr. 4c Anhang UWG künftig Aussagen zu neutralen, verringerten oder positiven Auswirkungen von Treibhausgasemissionen eines Produkts auf die Umwelt, soweit sich diese Aussagen lediglich auf Kompensationsmaßnahmen gründen. Das betreffende Verbot setzt Nr. 4c Anhang UGP-RL 2005/29/EG nahezu wortgleich um.

Rechtsfolge ist jedenfalls die vorvertragliche Haftung nach § 9 II UWG und aus c.i.c. einschließlich gegebenenfalls der Vertragsaufhebung zum Schutz vor dem unerwünschten Vertrag. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob Informationen über neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hinsichtlich der Treibhausgasemissionen bei entsprechender Einbeziehung in den Vertrag stets eine entsprechend geschuldete Qualität – dann wohl auch hinsichtlich der subjektiven Anforderungen – begründet. Richtigerweise liegt genau dies in der Konsequenz der Norm, ohne daß die Begründung des Regierungsentwurfs darauf eingeht. Jenseits der lauterkeitsrechtlichen Wirkung der Norm setzt sie daher jedenfalls für den Kauf und für digitale Produkte auch einen Qualitätsstandard für die Vereinbarung subjektiver Anforderungen an Leistungsgegenstände. Systematisch erscheint diese Einordnung zweifelhaft, wobei sich die Zweifelhaftigkeit der Zuordnung bereits aus der Einordnung in der Richtlinie ergibt: wenn der Unionsgesetzgeber Qualitätsstandards schaffen will, gehören diese – auch hinsichtlich der Kommunikation des Unternehmers – in das materielle Zivil- und nicht in das Lauterkeitsrecht. Andererseits ist es sinnvoll, daß der Umsetzungsgesetzgeber hier lediglich eine Umsetzung im UWG vorschlägt, weil sich die materiellen Qualitätsmerkmale auf solche Fälle beziehen, in denen über entsprechende Schnittstellennormen die Einbeziehung in den Vertrag gelingt. Die Norm schafft daher kein generelles objektives Qualitätsmerkmal, sondern begründet eine Auslegungsregel für die Bestimmung subjektiver Anforderungen. Bei dieser Regelungstechnik handelt es sich um eine Neuheit, die auf die bisherigen Mangelbegriffe nicht hinreichend zugeschnitten ist. Während nämlich die objektiven Merkmale zunehmend Regelungen erfahren, sind die gesetzlich vorgegebenen Bedingungen der Annahme subjektiver Anforderungen bislang eher rudimentär.

Für das Zusammenspiel von Anforderungen von Nr. 4c Anhang UWG mit den Mangelbegriffen und insbesondere mit § 434 BGB, für das sich etwa im Bereich des Lebensmittelrechts möglicherweise aber auch in anderen Kontexten weitere Beispiele ergeben durften, bedürfte es einer tiefgreifenden und breit über alle Bereiche verbraucherschützender Sprach- und Auswirkungsregulierung erstreckter Metastudie;²⁵ eine solche gibt es bislang nicht.

²⁵ Vgl. Schmidt-Kessel, Stellungnahme VerbrauchervertragsÄndG, sub III.1.

cc) Das mißlungene Kommunikationsverbot bei geplanter Obsoleszenz

Wie ungünstig die nicht zu Ende gedachte Etablierung von Qualitätsanforderungen über Kommunikationsanforderungen verlaufen kann, belegt sodann die – vollständig richtlinienkonforme – Umsetzung von Nr. 23d Anhang UGP-RL 2005/29/EG in Nr. 23d lit. c Anhang UWG: Diese Norm soll den Unternehmer zur Offenlegung ihm bekannter Fälle geplanter Obsoleszenz zwingen.

Die Norm enthält jedoch stattdessen ein vollständiges Kommunikationsverbot über die betroffene Ware, was nicht nur völlig unverhältnismäßig (vgl. Art. 11 GRCh) ist, sondern auch teilweise dem Regelungszweck entgegensteht und zudem Fälle erfaßt, in denen geplante Obsoleszenz für die Verbraucher keine Rolle spielt: verboten wird nämlich schlicht „jedwede“ kommerzielle Kommunikation über die Ware, wenn sie nur ein zur Begrenzung der Haltbarkeit eingeführtes Merkmal enthält. Das schließt dem Wortlaut nach sogar die Offenlegung der Informationen an den Verbraucher ein, was die sprachliche UNTauglichkeit der gewählten Formulierung bereits der Richtlinie belegt. Zudem greift die Norm auch dann, wenn die entsprechenden Leistungsgegenstände gar nicht einem Kaufvertrag, sondern wie etwa bei der Miete zeitlich begrenzten Nutzungsmöglichkeiten unterliegen. Für Software-Abonnements etwa, bei denen selbstverständlich solche Merkmale vielfach bekannt sind, ist das Verbot jedweder Kommunikation nicht zuletzt dann gar nicht zielführend, wenn die Laufzeit des Nutzungsvertrags unter dem für die Haltbarkeit maßgebenden Zeitraum liegt.

Ob sich Nr. 23d lit. c Anhang UWG im Wege der Umsetzung retten läßt, begiebt allerdings Zweifeln. Soweit ersichtlich weisen sämtliche Sprachfassungen dieselben Schwierigkeiten auf. Die Norm gilt genau genommen sogar dann, wenn ein solcher Obsoleszenz-Mechanismus produktsicherheitsrechtlichen Interessen dient. Das völlige Verbot jedweder Kommunikation erscheint daher auch im Hinblick auf die Grundrechte der betroffenen Verbraucher als durchaus problematisch. Sinnvoll wäre es hier, möglichst zeitnah eine Berichtigung der Richtlinie in dem Sinne anzustreben, daß einerseits die erfaßten Fälle präziser und sachgerechter beschrieben werden und andererseits die Rechtsfolge auf ein verhältnismäßiges Maß beschränkt und damit unter das Verbot jedweder Kommunikation herabgesetzt wird. Die Bestimmung ist in dieser Pauschalität ein völlig unverhältnismäßigiger und in Teilen auch zweckwidriger Verstoß gegen Art. 11 GRCh zu Lasten des Unternehmers. Der gebotene Kampf gegen geplante Obsoleszenz und dessen sinnvolle Integration in Vertrags- und Lauterkeitsrecht bedürfen deutlich differenzierterer Lösungen. Ich rege daher an, die Norm vorläufig nicht umzusetzen und eine Berichtigung im Unionsrecht anzustreben.

dd) Nutzbarkeitszeiträume und Reparierbarkeit

Nr. 23d lit. d und e Anhang UWG verbieten in Umsetzung von Nr. 23g, 23h UGP-RL 2005/29/EG falsche Aussagen über den möglichen Nutzungszeitraum, auch im Hinblick auf die Identität der Nutzung sowie die Reparierbarkeit. Gegen die Umsetzung ist nichts zu erinnern. Auf der Rechtsfolgenseite handelt es sich jeweils zumindest um öffentliche Äußerungen und möglicherweise auch um Gegenstände vertraglicher Vereinbarung, die hier inkorrekt sind und daher – soweit nicht nachträglich beseitigt – vielfach auch in die Mangelhaftigkeit des Leistungsgegenstandes führen, soweit §§ 327e, 434 BGB respective die vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien dieses ermöglichen.

Dementsprechend begründen die Normen sowohl eine vorvertragliche Haftung nach § 9 II UWG und aus c.i.c. einschließlich der Vertragsaufhebung als Schutz vor dem unerwünschten Vertrag als auch eine vertragliche Haftung, wenn die Vermeidung der Unrichtigkeit der Aussagen nachträglich nicht noch gelingt. Vertragsrechtlich ergibt dies vor allem hinsichtlich der Reparierbarkeit so lange eine Erhöhung der Anforderungen an die Information, als das betreffende Merkmal bislang noch nicht ausdrücklich Gegenstand des kaufrechtlichen Mangelbegriffs worden ist.

3. *Irrelevante Aussagen*

§ 5 III Nr. 3 UWG soll künftig – in Umsetzung von Art. 6 II lit. e UGP-RL 2005/29/EG – vollständig irrelevante Aussagen gegenüber dem Verbraucher unterbinden. ErwG 5 der Empowerment Consumers-RL 2024/825 nennt hierfür als Beispiele die Glutenfreiheit abgefüllten Wassers einer bestimmten Marke sowie Kunststofffreiheit von Papierblättern. Bereits diese besonders absurd Beispiele zeigen, daß es sich hinsichtlich unmittelbarer Sachaussagen hier um Ausnahmefälle handeln wird. Bedeutsam ist zudem, daß die Verwendung von erkennbarer Ironie („veganes Wasser ohne Fette“ in der *Arena di Verona*) nicht inkriminiert wird, soweit eine Irreführung von Verbrauchern ausscheidet.

Zivilrechtliche Rechtsfolge wird neben dem negativen Interesse nach § 9 II UWG und dem Schadensersatz aus c.i.c. vor allem der Schutz vor dem unerwünschten Vertrag durch Aufhebung desselben sein. Allerdings ist zu beachten, daß im Einzelfall auch die Vereinbarung einer bestimmten Funktionalität oder Verwendungseignung nach allgemeinen Vertragsschlußregeln oder über die Kontraktualisierung als öffentliche Äußerung in Betracht kommen mag, womit die Behauptung einer entsprechenden Funktionalität – sei es auch „zwischen den Zeilen“ – mangelbegründend sein kann.

Einen Sonderfall der Irrelevanz stellt die durch Nr. 10a Anhang UWG künftig verbotene Präsentation solcher Anforderung als Besonderheit des Angebots des Un-

ternehmers dar, die kraft Gesetzes ohnehin für alle Produkte der betreffenden Produktkategorie auf dem Unionsmarkt maßgebend sind; die Bestimmung wird Nr. 10a Anhang UGP-RL 2005/29/EG umsetzen.

Auch insoweit kommt in erster Linie der Schutz vor dem unerwünschten Vertrag sowie damit verbunden der Ersatz negativen Interesses nach § 9 II UWG respektive aus c.i.c. in Betracht. Aufgrund der Besonderheiten der Zweckstörungsregime bei ohnehin schon vorhandenen Rechten des Verbrauchers lässt sich zudem auch über eine Mangelhaftigkeit der betreffenden Leistung nachdenken. Wenn der Unternehmer etwas zu verschaffen verspricht, was er deshalb nicht verschaffen kann, weil es der Verbraucher schon hat, ist er außerstande sein Leistungsversprechen korrekt zu erfüllen, womit jenseits eines negativen Interesses oder des Schutzes vor dem unerwünschten Vertrag auch das Äquivalenzinteresse des Verbrauchers betroffen ist. Zumindest Art. 11a UGP-RL 2005/29/EG dürfte daher auch eine Minderung des Preises erforderlich machen. Sie ließe sich richtlinienkonform vergleichsweise leicht – jedoch mit dem für Zweckerreichungsfälle immer vorhandenen Störgefühl – durch Integration in die betreffenden Mangelbegriffe erreichen.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, daß vorliegend nicht die Gestaltung der gesetzlichen Regelung oder des Umsetzungsvorschlags im Regierungsentwurf Schwierigkeiten bereitet, sondern ein entsprechendes Fehlverhalten von Anbietern am Markt.

4. Anforderungen an Vergleichsangebote zu ökologischen und sozialen Merkmalen

In Umsetzung von Art. 7 VII UGP-RL 2005/29/EG soll künftig § 5b IIIa UWG lauterkeitsrechtliche Qualitätsanforderungen an bestimmte digitale Dienste etablieren. Die Vorschrift definiert zusätzliche wesentliche Informationen iSv § 5 I Nr. 1 UWG für solche Dienste, die Produkte vergleichen und dem Verbraucher Informationen über bestimmte Aspekte betreffend Produkte und Lieferanten dieser Produkte bereitstellen. Betroffen sind Informationen über ökologische oder soziale Merkmale oder über Zirkularitätsaspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit der Produkte oder der Lieferanten. Wesentliche Informationen iSv § 5 II Nr. 1 UWG sind in diesen Fällen Informationen über die Vergleichsmethode, die betreffenden Produkte und Lieferanten dieser Produkte sowie über die bestehenden Maßnahmen, um die Informationen auf dem neuesten Stand zu halten. Der Umsetzungsvorschlag entspricht dem Wortlaut der Richtlinienvorgabe. Über die offene Frage des personalen Anwendungsbereichs und einer überschießenden Umsetzung s.o. sub II.3.

Für die Bewertung der Norm ist deren Doppelfunktion mitentscheidend. In erster Linie geht es um Pflichten von Unternehmen, die gewisse Dienste anbieten, die zumindest ganz überwiegend digitale Dienstleistungen iSv der DigitalvertragsRL

2019/770 und damit von § 327 II 2 BGB sein werden. Im Kern geht es um Vergleichsplattformen respective -portale und Informationsmedien zu den entsprechenden Leistungsgegenständen und Anbietern. Insoweit liegt in den Vorgaben des künftigen § 5b IIIa UWG eine besondere Qualitätsanforderung an die technische Gestaltung der betreffenden Dienste, die gegebenenfalls mit den §§ 327d ff. BGB und deren Rechtsfolgen zu koordinieren ist; dabei ist zu beachten, daß der Mangelbegriff des § 327e BGB offen für die Integration derartiger Vorgaben ist.²⁶ Zugleich dient die Vorschrift aber auch der Erfüllung der verschiedenen lauterkeitsrechtlichen Pflichten durch die dahinter gegebenenfalls mit stehenden Anbieter. Insoweit gilt die Pflicht nach § 5b IIIa UWG nicht allein für den Vertragsschluß mit dem Vergleichs- und Informationsportal, sondern betrifft auch die Qualität desselben für die gesamte Vertragsdauer. Im Einzelfall mag sich auch eine Zurechnung an Anbieter ergeben. In der Begründung des Regierungsentwurfs findet sich zu diesen Folgen keine Ausführung.

5. Informationen zu Aktualisierungen und Betriebsstoffe

a) Softwareaktualisierungen

Nr. 23d lit. a und b Anhang UWG sollen künftig in Umsetzung von Nr. 23d, 23e Anhang UGP-RL 205/29 EG Regeln über irreführende Informationen zu Softwareaktualisierungen enthalten. Auch hier (s.o. sub III.2) sind nicht sämtliche Aktualisierungen digitaler Elemente oder digitaler Produkte erfaßt, sondern nur solche von Software, sodaß sich hier ebenfalls die Frage nach der begrifflichen Abgrenzung der Software von den übrigen digitalen Inhalten und insbesondere den medialen Inhalten stellt, die bei Hybridangeboten besondere Schwierigkeiten bereiten kann (vgl. oben sub III.3). In der Sache entsprechen die vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen den Richtlinienvorgaben: Zum einen geht es um das Verbot der Zurückhaltung von Informationen über Funktionsreduktionen der betroffenen digitalen Produkte und digitalen Elementen und zum anderen um die irreführende Darstellung, eine Softwareaktualisierung sei zum Erhalt der Qualität notwendig, wenn sie lediglich der Funktionsverbesserung dient.

Aus der erstgenannten Vorgabe, die betreffenden Informationen nicht zurückzuhalten, ergibt sich bei korrekter Handhabung durch den Unternehmer ein entsprechender Warnhinweis, der über die vertragliche Vereinbarung oder als öffentliche

²⁶ Dazu bereits für die allgemeinen Plattformregeln *Schmidt-Kessel*, Verantwortung digitaler Plattformen – Versuch einer vertragsrechtlichen Perspektive des Service by Design, VersR 2024, 1241, 1249-1252; sowie für die Regeln der Datenschutzkonformität *Schmidt-Kessel*, Datenschutzqualität – Datenschutz durch Gewährleistung, K&R 2022 beil. Zu Heft 7/8, 23, 25 ff. und zuvor schon *Bartsch/Roth*, Zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz am Beispiel arbeitsteiliger Verarbeitungsvorgänge im nicht-öffentlichen Bereich, EnZW 2018, 435, 438 ff.

Äußerung in die Pflichten des Unternehmers eingeht. Dabei ist freilich zu bedenken, daß die Information nach Nr. 23d lit. a Anhang UWG alleine – anders als nach § 442 BGB – nicht genügen wird, um die negativen Auswirkungen der Aktualisierung auch vertragskonform sein zu lassen. Angesichts der Regelungssystematik kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, daß die betreffende Information, auch wenn sie als öffentliche Äußerung iSv §§ 327e, 434 BGB einzuordnen sind, ein Abweichen von den sonst maßgebenden objektiven Anforderungen zu Lasten des Verbrauchers begründet. Vielmehr sind die Standards einer solchen Abweichung nach §§ 327h, 476 I 2 BGB gleichwohl einzuhalten. Insofern ist Nr. 23d lit. a Anhang UWG vertragsrechtlich betrachtet lediglich deklaratorisch.

Gleichwohl stellt sich die Frage, ob sich aus dem Schweigen des Unternehmers zum betreffenden Punkt durch Integration seines Erklärungsverhaltens in Kombination mit dem Zurückhaltungsverbot der Information eine positive Qualitätserwartung ergibt, daß sich eine entsprechende Softwareaktualisierung nicht negativ auf die Funktion nennende jeweiligen Gegenstände auswirkt. Dies ergibt sich für Qualitätserhaltungsaktualisierungen bereits ohnehin aus den Standards der Mangelbegriffe nach §§ 327e, 475b BGB. Diese gestatten nämlich keine Verschlechterung der Funktionsfähigkeit und der übrigen Merkmale durch eine der Qualitätserhaltung dienenden Aktualisierung. Allein in Fällen der Funktionserweiterung kommt daher eine Einschränkung des Leistungsumfangs aufgrund der Information in Betracht. Jedoch wird auch dies nicht allein durch eine lauterkeitsrechtlich gebotene Information erfolgen können: auch für Abweichungen von der Qualitätserhaltung bei Funktionserweiterungsaktualisierungen bedarf es nämlich zur Wirksamkeit einer entsprechenden Vereinbarung der Einhaltung der Standards von § 327h, 476 I 2 BGB, weil die Funktionserweiterung andernfalls nicht von den objektiven Anforderungen abweichen darf.

Für die Beurteilung von Nr. 23d lit. b Anhang UWG ist von Bedeutung, daß es sich insoweit um dem Verbraucher prinzipiell günstige Änderungen des digitalen Produkts respective digitalen Elements handelt, für die das Verbrauchsgüterkaufrecht ohnehin keine vertragsrechtliche Basis vorsieht; für das Digitalvertragsrecht sieht hingegen § 327r BGB in Umsetzung von Art. 19 DigitalvertragsRL 2019/770 eine einschlägige Bestimmung vor, deren Anforderungen – vor allem hinsichtlich der betreffenden Anpassungsklauseln – jedoch vermutlich nicht immer vorliegen werden.

Das Anbieten einer Aktualisierung, die wahrheitswidrig als reine Qualitätserhaltungsmaßnahme ausgeflaggt wird, ist daher bereits jetzt vertragswidrig und begründet eine Mängelhaftigkeit der betreffenden Aktualisierung und damit des Leistungsgegenstandes. Dabei sind die Einzelheiten ungeklärt und es wäre merkwürdig, wenn diese Klärung ausgerechnet auf dem Umweg über das UWG erfolgen würde. Auch hier ist der Umfang, den Gedanken, den sich der europäische Gesetzgeber und

der Regierungsentwurf gemacht haben, soweit nach außen erkennbar unbefriedigend gering.

Die Pflicht zur Information über Softwareaktualisierungen leidet damit an der – für den Bundesgesetzgeber wohl unumgänglichen – Fortschreibung der Schwächen der Richtlinie. Das gilt sowohl für die Beschränkung auf die – nicht näher definierte – Software als auch für den gegenüber §§ 327e, 327f, 475b, 475c BGB auf Funktionserweiterungen (Upgrades) erweiterten Aktualisierungsbegriff. Für letzteren ist die Neuregelung trotz ihrer Schwächen gleichwohl zu begrüßen, weil die verdeckten Funktionserweiterungen vielfach nicht vertragskonform sein werden; hier wird ein wichtiger Teil des Themas Dauerverträge²⁷ nämlich der Fragenkreis der Vertragsänderungen angesprochen.

b) Betriebsstoffe, Ersatzteile und Zubehör

Entsprechende Fragestellungen behandeln Nr. 23d lit. f und g Anhang UWG in Umsetzung von Nrn. 23i, 23j UGP-RL 2005/29/EG: hier geht es in den erstgenannten Vorschriften jeweils darum, daß der Verbraucher veranlaßt wird, Betriebsstoffe seiner Ware früher zu ersetzen oder aufzufüllen, als dies aus technischen Gründen notwendig ist. Darunter fällt etwa der verfrühte Austausch einer noch nicht komplett geleerten Druckerkartusche. Die zweite Fallkonstellation betrifft das Erklärungsverhalten des Unternehmers hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Funktionalität von Waren (nicht digitalen Produkten) durch Verwendung von Betriebsstoffen, Ersatzteilen oder Zubehör, die nicht vom ursprünglichen Hersteller der Ware bereitgestellt werden. Lauterkeitsrechtlich verboten ist hier künftig ausdrücklich sowohl das Unterlassen der Information über solche Beeinträchtigungen als auch die irreführende Behauptung, daß solche Beeinträchtigungen eintreten würden. Auch in diesen beiden Fällen kommt es zu einem engen Zusammenspiel mit dem Vertragsrecht, ohne daß dies in den Gesetzgebungsmaterialien auf europäischer Ebene oder in der Entwurfsbegründung des Regierungsentwurfs im Detail durchgespielt worden wäre. Bei beiden Sachfragen geht es – wie bei den Softwareaktualisierungen – um Informationen, die nicht allein zu Beginn der Vertragsdurchführung erfolgen, sondern gegebenenfalls auch solche die deutlichen nach Durchführung des Vertragskerns oder während eines Dauerverhältnisses fließen.

Soweit im Fall von Nr. 23d lit. f Anhang UWG der Verbraucher durch die technische Gestaltung veranlaßt wird, Betriebsstoffe einer Ware früher zu ersetzen oder aufzufüllen ist, als dies aus technischen Gründen notwendig ist, liegt darin zugleich eine Verletzung einer Qualitätsanforderung an entsprechende Waren und damit ein besonderes objektives Konformitätserfordernis, das mit § 434 III BGB koordiniert werden muß. Diese Koordination erfolgt richtigerweise durch das Hineinlesen der betreffenden Verbote in den Mangelbegriff, sodaß eine Verletzung unabhängig vom

²⁷ S. Schmidt-Kessel, Stellungnahme VerbrauchertragsÄndG, sub III.3.

Informationsverhalten im übrigen mangelbegründend und damit rechtsbehelfsauslösend wirkt. Ist hingegen die Veranlassung des Verbrauchers zu dem betreffenden Verhalten nicht technisch abgebildet, sondern beruht sie auf einem Verhalten des Unternehmers während der Vertragsdurchführung, handelt es sich bei den der Vorschrift letztlich um eine Art leistungsbegleitende Verhaltenspflicht des Unternehmers. Für das deutsche Recht läßt sich diese im Hinblick auf die mögliche Leistungssicherung unschwer über § 242 BGB in den Vertrag hineinlesen und begründet die klassischen Rechtsbehelfe einer verletzten Nebenleistungspflicht.²⁸

Anders als bei den bisher angesprochenen Integrationsmechanismen ist die Kontraktaktualisierung der betreffenden Pflicht über § 242 BGB jedoch keine dogmatische Selbstverständlichkeit. Insofern wäre im Ausschußbericht ein entsprechender ausdrücklicher Hinweis zu einer entsprechenden Vorstellung geboten. Keinesfalls sollte man die Parteien darüber im Unklaren lassen, ob nun diese lauterkeitsrechtliche Pflicht nun zivilrechtliche Wirkungen entfaltet oder nicht. Bei der Entscheidung ist zu bedenken, daß solche zivilrechtlichen Folgen über § 9 II UWG und gegebenenfalls weitergehend auch Art. 11a UGP-RL 2005/29/EG ohnehin vertragsnah oder gar vertraglich zu sanktionieren sind. Dementsprechend ergibt sich unionsrechtlich vermutlich das Gebot der Pflichtenbegründung auch vertragsrechtlich bereits aus dem Effektivitätsgrundsatz (*effet utile*).

Hinsichtlich der Fragen möglicher Beeinträchtigungen durch nichtherstellerseitig gestellte Betriebsstoffe, Ersatzteile oder Zubehör geht es einerseits um eine Warnung und andererseits um ein Irreführungsverbot. Hinsichtlich der Warnung läßt sich Nr. 23d lit. g Anhang UWG die Grundvorstellung des europäischen wie des Bundesgesetzgebers entnehmen, daß – in Abwesenheit einer solchen Warnung – Betriebsstoffe, Ersatzteile oder Zubehör keine Beeinträchtigung der Funktionalität der betreffenden Waren auslösen. In diesem Sinne wäre eine anderweitige Konstitution der Ware mangelbegründend nach § 434 III BGB. Auch insoweit werden die lauterkeitsrechtlichen Vorgaben durch die Offenheit der Schnittstelle des kaufrechtlichen Mangelbegriffs Teil der vertraglichen Qualitätsanforderungen. Auch hier wird dieser Weg zusätzlich durch die lauterkeitsrechtliche Rechtsfolgen nach § 9 II UWG respective Art. 11 a UGP-RL 2005/29/EG vorgezeichnet.

Schwieriger ist die Einordnung der irreführenden Behauptung, durch nichtherstellerseitig eingeführte Betriebsstoffe, Ersatzteile oder Zubehör würde die Funktionalität der Waren beeinträchtigt. Während diese Norm vermutlich unmittelbare Schadensersatzansprüche von betroffenen Wettbewerbern nach § 9 I UWG begründet, stellt sich auch hier die Frage, ob die Irreführung in der Vertragsdurchführung eine Pflichtverletzung, genauer die Verletzung einer Nebenleistungspflicht oder leistungssichernden Nebenpflicht des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher begründet. Auch hier spricht der Mechanismus zivilrechtlicher Rechtsfolgen zugunsten

²⁸ S. insbesondere zur Möglichkeit des Rücktritts über § 323 I BGB BGH NJW 2010, 2503.

des Verbrauchers über § 9 II BGB respective Art. 11a UGP-RL 2005/29 EG deutlich für eine solche Rechtsfolgenseite. Auch hier wirkt der Irreführungsschutz also mittelbar qualitätsbildend.

VI. Das lauterkeitsrechtliche Verbot von Dark Patterns

Die Bundesregierung hat vorgeschlagen, Art. 16e der VerbraucherrechteRL 2011/83/EU lediglich im UWG und dort in Nr. 33 Anhang UWG sowie in der Begriffsdefinition der Online-Schnittstelle in § 2 III Nr. 3 UWG umzusetzen (s.o. sub II.2).

Die Einführung eines lauterkeitsrechtlichen Verbots von *Dark Patterns* wäre einschränkungslos zu begrüßen. Die vorgelegte Regelung hat jedoch Schwächen. Insbesondere erfüllt die reine Verlagerung der Umsetzung von Art. 16e VerbraucherrechteRL 2011/83/EU ins UWG die vertragsrechtliche Richtlinienvorgabe nicht.²⁹ Zudem schöpft der Regierungsentwurf die in Art. 16e VerbraucherrechteRL aufgezeigten Möglichkeiten (s. Abs. I 2 lit. a-c) nicht aus, was vermutlich im Blick auf die bislang unzureichende wissenschaftliche Durchdringung des Regelungszusammenhangs mit der Rechtsgeschäftslehre weise ist. Schließlich ist die Beschränkung des Verbots auf den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen mit dem unionsrechtlichen Äquivalenzprinzip unvereinbar. Ich empfehle daher die Streichung der Beschränkung.

1. Die Regelung in Nr. 33 Anhang UWG

Nr. 33 Anhang UWG verbietet „die stärkere Hervorhebung bestimmter Auswahlmöglichkeiten, wenn ein Verbraucher, der Empfänger von Dienstleistungen ist, aufgefordert wird, eine Entscheidung zu treffen“. Damit wird Art. 16e I 2 lit. c VerbraucherrechteRL 2011/83/EU in das UWG umgesetzt.

Adressaten des Verbotes nach Nr. 33 Anhang UWG sind Unternehmer, die für Online-Schnittstellen iSv § 2 III Nr. 3 UWG und damit von Art. 3 lit. m DSA lauterkeitsrechtlich verantwortlich sind und diese gegenüber Verbrauchern zum Einsatz bringen. Online-Schnittstelle ist bei einer Software, darunter auch Websites oder Teile davon sowie Anwendungen, einschließlich Apps. Anders als bei Art. 25 DSA ist der Anwendungsbereich nicht auf Anbieter von Online-Plattformen beschränkt, sondern erfaßt jede einschlägige Schnittstelle zu Verbrauchern, soweit die Anwendungsvoraussetzungen des UWG eröffnet sind.

Anders als der eigentliche Sachtext der vorgeschlagenen Nr. 33 des Anhangs zum UWG auf den ersten Blick zu suggerieren scheint, gilt das dort vorgesehene

²⁹ In diesem Sinne dazu bereits oben sub II.2 sowie Schmidt-Kessel, Stellungnahme VerbrauchervertragsÄndG, sub VI.3.

Verbot manipulativer Praktiken nur für den Bereich der Finanzdienstleistungsverträge im Fernabsatz; es liegt also (insoweit) keine überschließende Umsetzung vor. Das ergibt sich allerdings nur aus der Überschrift und könnte – soweit man die nachfolgend (sub 2) dargestellten Bedenken zum Anwendungsbereich nicht teilt – durch die Verwendung des Wortes Finanzdienstleistungen statt Dienstleistungen im eigentlichen Sachtext besser klargestellt werden.

Die Eröffnung des UWG und seiner Rechtsfolgen für die Durchsetzung des Verbots nach Art. 16e VerbraucherrechteRL 2011/83/EU scheitert nicht an den Vollharmonisierungsvorgaben der UGP-RL 2005/29/EG. Auf der Lauterkeitsrechtlichen Pflichtenebene ergibt sich dies aus der unionsrechtlichen Anordnung des konkreten Verbots als einer der Möglichkeiten des Art. 16e I 2 VerbraucherrechteRL 2011/83/EU. Auf der Rechtsfolgenseite stehen die Rechtsbehelfe der UGP-RL 2005/29/EG sowie des UWG im Übrigen aus unionsrechtlicher Perspektive auch zur Durchsetzung sonstigen EU-Rechts zur Verfügung.

Bedenken bestehen freilich gegenüber dem Ausschluß der Anwendung von § 9 II UWG (und damit von Art. 11a UGP-RL 2005/29/EG) durch die Neufassung von § 9 II 2 UWG. Es handelt sich nämlich bei Art. 16e VerbraucherrechteRL 2011/83/EU zugleich um eine Informationsanforderung (keine stärkere Hervorhebung) aus dem Unionsrecht, sodaß die Norm über § 5b IV UWG (Art. 7 V UGP-RL 2005/29/EG) die unionsrechtliche Unlauterkeit mit konstituiert. Im übrigen bestehen auch Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem unionsrechtlichen Äquivalenzprinzip, weil verbraucherschützende Vorgaben durch § 9 II 2 UWG ganz überwiegend gerade nicht betroffen sind, sondern vor allem der Schutz unternehmerischer Marktteilnehmer (§§ 4, 6 UWG) und um den Ausschluß der Geltendmachung mittelbarer Verbraucherschäden.³⁰ Jedenfalls der Verweis auf Nr. 33 Anhang UWG ist daher aus § 9 II 2 BGB zu streichen.

2. Die unionsrechtliche Unzulässigkeit einer Beschränkung auf den Fernabsatz für Finanzdienstleistungen

Hinzu kommen Konsequenzen für das Lauterkeitsrecht und die Behandlung sonstiger Verbote manipulativer Praktiken bei Verbraucher- und Kundenerklärungen im Vertragsschlußkontext oder bei anderen Erklärungen der Nutzer der betreffenden Schnittstellen: Diese ergeben sich allerdings – wie ausgeführt – nicht schon aus der vollharmonisierenden Wirkung der UGP-RL 2005/29/EG für den Verbraucherbereich, weil diese den Einsatz des Lauterkeitsrechts zur Durchsetzung sonstiger Unionsrechtlicher Vorgaben gerade nicht ausschließt.

³⁰ Diese Bedenken treffen daher auch die Herausnahme von Nr. 32 Anhang UWG und von § 3a UWG, soweit dadurch jenseits von § 5b IV UWG der Rechtsdurchsetzungscharakter des UWG für verbraucherschützende Tatbestände nicht fortgeschrieben wird.

Die Einführung lauterkeitsrechtlicher Konsequenzen erfolgt vorliegend nur für „Online-Schnittstellen beim Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen im Fernabsatz“, worin ein Verstoß gegen das unionsrechtliche Äquivalenzprinzip liegen dürfte. Die Beschränkung der gesicherten lauterkeitsrechtlichen Erfassung auf nur eine Konstellation von Schnittstellen lässt nämlich keine Rechtfertigung erkennen. Insbesondere ist die lauterkeitsrechtliche Einordnung durch den Umsetzungsgesetzgeber gerade nicht durch die VerbraucherrechteRL 2011/83/EU, sondern nur durch Art. 7 V UGP-RL 2005/29/EG vorgegeben, so daß sie sich im durch Unionsrecht nicht (vollends) determinierten Bereich bewegt, für den das Äquivalenzprinzip gerade gilt.

Durch Nr. 33 Anhang UWG werden jedoch die sonstigen Verbote für *Dark Patterns* – siehe aus der ständig wachsenden Zahl nur Art. 25 DSA, Art. 5 I lit. a und b AI Act, Artt. 4 IV, 6 II lit. a DA und Art. 13 VI DMA – nicht dem Verbot aus Art. 16e der VerbraucherrechteRL 2011/83/EU gleichgestellt, sondern durch autonomen mitgliedstaatlichen Akt für die Rechtsdurchsetzung zurückgesetzt. Das gilt um so mehr als Nr. 33 Anhang UWG Grundlage für Umkehrschlüsse in dem Sinne werden könnte, daß die übrigen Tatbestände nicht „stets“ (vgl. § 3 III UWG) unlauferes Verhalten bezeichnen könnten.

Es liegt nahe, diese autonome nationale – und in den Motiven zum Regierungsentwurf nicht begründete – Entscheidung hinsichtlich der übrigen Verbotsnormen als Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip zu werten. Das gilt erst recht, soweit man dem Anhang für die übrigen Verbote einen Umkehrschluß hinsichtlich der lauterkeitsrechtlichen Durchsetzung entnehmen wollte.

VII. Zusammenfassung in Thesen

- (1) Zusammenfassend ist zunächst die grundsätzliche Konzeption der Aufteilung der Umsetzungen auf einen vertragsrechtlichen und einen lauterkeitsrechtlichen Teil als gelungen einzuordnen.
- (2) Die Umsetzung der Begriffsdefinitionen ist nur teilweise gelungen, was auch an der Aufgabe einer klaren Konzeption für Begriffsdefinitionen im BGB liegt. Insbesondere gehören die in der UGP-RL 2005/29/EU in Bezug genommenen Definitionen der Begriffe Funktionalität und Haltbarkeit in BGB und nicht in das UWG. So werden nun nämlich zentrale Begriffe des kaufrechtlichen Mangelbegriffs im UWG definiert, während aus der Perspektive des Unionsrechts das Lauterkeitsrecht gerade an die vertragsrechtlichen Begriffsbildungen anknüpft. Hier leidet der Gesetzentwurf noch unter der defizitären handwerklichen Qualität der Umsetzung der WarenkaufRL 2019/771 im BGB 2022.
- (3) Die sachliche Änderung bei der lauterkeitsrechtlichen Verbraucherdefinition ist sachlich unrichtig. Wichtig ist die „entsprechende“ Anwendung von § 13 BGB.
- (4) Für die Informationspflichten des Lauterkeitsrecht im UWG selbst wie auch im Anhang fehlt eine hinreichende Rechtsfolgenabschätzung in der Begründung. Lauterkeitsrechtliche Informationspflichten lösen nicht nur die Haftung nach § 9 II UWG/Art. 11a UGP-RL 2005/29/EG aus, sondern beeinflussen über die Haftung für öffentliche Äußerungen bei Kauf und digitalen Produkten auch Vertragsinhalte. Für kaufrechtliche Sachmängel gilt dies auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr, der hier also – ohne hinreichende Offenlegung – mittelbar mit geregelt wird.
- (5) Eine Beschränkung der zusätzlichen Merkmale von § 5 II Nr. 1 UWG ist unionsrechtlich zulässig, soweit keine Mischsituationen B2B und B2C vorliegen; für diese Fälle erhöht eine Einschränkung allerdings nur die Regelungskomplexität. Für Verträge in der Lieferkette folgt dies aus den auch lauterkeitsrechtlich relevanten Regreßrechten des Handels, der außerhalb derselben ungeschützt bleibt. Für Geschäfte über Gegenstände ohne jegliche Verbraucherrelevanz würde die dafür erforderliche Regelungskomplexität dem Ziel eines Bürokratieabbaus für die betroffenen Unternehmern widersprechen.
- (6) Der Verweis auf die DIN EN ISO 14024 Typ I ist nicht verfassungswidrig, weil nach der Rechtsprechung des EuGH durch die Aufnahme in den Unionsrechtsakt EU-rechtlich ein Anspruch auf kostenlosen Zugang zu dieser Norm gegen die Europäische Kommission entsteht. Die rechtspolitischen Folgeprobleme einer besseren Ausgestaltung des Zugangs sowie der Kompensation der Normungsorganisationen und der künftigen Finanzierung des Normungssystems bedürfen freilich einer zügigen Lösung.
- (7) Schwierigkeiten wird die Beweislastregel nach Nr. 2a Anhang UWG bereiten, weil das Treffen einer allgemeinen Umweltaussage nur dann unlauter ist, wenn der Unternehmer die anerkannte hervorragende Umweltleistung nicht nachweisen kann.

Diese Beweislastregel steuert jedenfalls die Haftung nach § 9 II UWG / Art. 11a UGP-RL mit und könnte bei entsprechender Kontraktualisierung als öffentliche Äußerung auch eine Beweislastumkehr hinsichtlich der Mangelfreiheit für die betreffenden subjektiven oder objektiven Anforderungen nach sich ziehen.

(8) Das völlige Kommunikationsverbot bei geplanter Obsoleszenz nach Nr. 23d lit. c Anhang UWG (Umsetzung von Nr. 23d Anhang UGP-RL 2005/29/EG) ist bereits in der Richtlinie handwerklich völlig mißlungen. Es bildet in dieser Pauschalität einen völlig unverhältnismäßiger und in Teilen auch (verbraucherschutz-)zweckwidrigen Verstoß gegen Art. 11 GRCh. Der gebotene Kampf gegen geplante Obsoleszenz und dessen sinnvolle Integration in Vertrags- und Lauterkeitsrecht bedürfen deutlich differenzierterer Lösungen. Ich rege daher an, die Norm vorläufig nicht umzusetzen und eine Berichtigung im Unionsrecht anzustreben.

(9) Die Pflicht zur Information über Softwareaktualisierungen leidet an der – für den Bundesgesetzgeber wohl unumgänglichen – Fortschreibung der Schwächen der Richtlinie. Das gilt sowohl für die Beschränkung auf die – nicht näher definierte – Software (warum keine medialen Inhalte?) als auch für den um Upgrades erweiterten Aktualisierungsbegriff. Für letzteren ist die Neuregelung trotz ihrer Schwächen gleichwohl zu begrüßen. Wird ein bedeutsamer Punkt des Themas Dauerverträge berührt: die Vertragsänderung.

(10) Die Einführung eines lauterkeitsrechtlichen Verbots von *Dark Patterns* wäre einschränkungslos zu begrüßen. Die vorgelegte Regelung hat jedoch Schwächen. Insbesondere erfüllt die reine Verlagerung der Umsetzung von Art. 16e VerbraucherrechteRL 2011/83/EU ins UWG die vertragsrechtliche Richtlinienvorgabe nicht. Zudem ist die Beschränkung des Verbots auf den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen mit dem unionsrechtlichen Äquivalenzprinzip unvereinbar. Ich empfehle die Streichung der Beschränkung.